

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt 66	Stellungnahme-Nr. S0081/03	Datum 27.03.2003
zur Anfrage Nr. F0037/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.20.03.2003		Datum der Genehmigung 30.04.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Abschalten der Beleuchtung auf Straßen und in Parkanlagen		Dezernenten VI
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 29.04.2003 8:00	

### **1. Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht, einschließlich Beleuchtung, von Straßen und Wegen**

Aus dem Artikel 28 des Gemeindegesetzes hat die Gemeinde hinsichtlich der Straßenbeleuchtung eine Verkehrssicherungspflicht und diese stellt eine selbstständige öffentliche Aufgabe der Gemeinde dar. Nach Kodahl/Krämer, Straßenrecht 6. Auflage 1999 - S. 1389, ist das Maß der Beleuchtungspflicht abhängig von den örtlichen Bedürfnissen und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der Straßen für den Verkehr aber auch von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Bei der Beleuchtungspflicht ist im besonderen Maße auf die Ortsüblichkeit zu achten. Auch in kleinen Gemeinden sind die öffentlichen Straßen in den verkehrsreichen Zeiten zu beleuchten.

### **2. Wie sieht die Verwaltung das Gefährdungspotenzial für Fußgänger und Radfahrer bei der Abschaltung an Straßen mit unzureichend ausgebildeten Seitenstreifen (z. B. Halberstädter Chaussee) und**

### **3. Welche Auffassung vertritt zu Pkt. 2 die Polizeidirektion MD**

#### **Ergänzung zur Stellungnahme auf Grund der Festlegung in der DB OB vom 15. 04. 2003**

Zum Erstellen der Information I 0454/02 wurde ein Schreiben an die Polizeidirektion MD gerichtet, in dem in Form einer Liste der Vorschlag zur Abschaltung der einzelnen Straßenzüge in Wohngebieten und Wege in Grünanlagen sowie Gewerbegebieten enthalten war.

Auf Grund der Bedenken der Polizeidirektion MD und der Bitte „die geplante Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den schwach frequentierten aber bewohnten Stadtrandsiedlungen und in den Nebenstraßennetzen aus kriminalpräventiver Sicht zu überdenken“, wurde speziell in allen Wohngebieten auf eine Abschaltung der Stadtbeleuchtung verzichtet. Dadurch konnten ca. 80 Tsd. EUR nicht eingespart werden (sh. I 0089/03 v. 6.3.03)

Die Beleuchtungsanlagen in den Grünanlagen befinden in der Baulast des Liegenschaftsamtes und werden durch den MSB betrieben. Sie können nicht aus dem Haushalt des Tiefbauamtes finanziert und betrieben werden.

**4. Halten Sie es für sinnvoll auf Straßen, die direkt die Innenstadt tangieren und stark befahren sind (z.B. Walter-Rathenau-Str.), die Beleuchtung abzuschalten?**

Es ist nicht sinnvoll auf Straßen, die direkt die Innenstadt tangieren und stark befahren sind, die Beleuchtung abzuschalten.

Zu dem Vorschlag Lichtsignalanlagen (LSA) könnten über wesentlich längere Zeiträume abgeschaltet werden, geben wir zu bedenken, dass der Anschlusswert einer kompletten LSA max. 500 Watt (1 Brennstelle der Straßenbeleuchtung hat mindestens 70 Watt) beträgt und die Einsparungen nur sehr gering sind.

LSA sind Sicherheitsanlagen, die nicht nur zur Verkehrsregelung des IV und ÖPNV errichtet werden, sie dienen besonders der Sicherung von schwächeren Verkehrsteilnehmern. So sind z.B. die LSA Julius- Bremer-Straße/Jakobstraße und Johannisberg/Jakobstraße vordringlichst zur Sicherung behinderter Verkehrsteilnehmer eingerichtet.

Die Einschaltzeiten der LSA wurden mit Wirkung vom November 2001 überarbeitet und reduziert.

Zur **Beleuchtungsanlage Schwimmbad Olvenstedt** wird vom Sport- und Schulverwaltungsamt ausgesagt, dass außerhalb der Freibadsaison das Flutlicht abgeschaltet werden kann.

Kaleschky  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau u. Verkehr

Bearbeiter: Hr. Fricke  
Tel: 540 5409